

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **In den Obergärten** (Ost-West-Verlauf zwischen „Flugplatz- u. Langenschemelstraße“; Hausnrn. 1-17)

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „In den Obergärten“ erschließt im o.g. Bereich auf etwa 175m Länge 16 Baugrundstücke und fungiert zum einen als Anliegerstraße und zum anderen als Verbindungsstraße zwischen der „Langenschemelstraße“ und der „Flugplatzstraße“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf.

Dabei wird die Straße nach Einschätzung der Verwaltung nur von geringem, fußläufigem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Zum geringen fußläufigen Durchgangsverkehr zählen insbesondere Fußgänger zum Sportplatz und zu den Tennisplätzen im Süden sowie zum Einkaufsmarkt „Lidl“, die die o.g. Verkehrsanlage queren.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v.H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr - zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016

SG 212

Anton, Sachbearbeiter

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **In den Obergärten** (Nord-Süd-Verlauf; Hausnrn. 4-25)

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „In den Obergärten“ erschließt im o.g. Bereich auf etwa 115m Länge zehn Baugrundstücke und fungiert als reine Anliegerstraße im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf.

Dabei wird die Straße nach Einschätzung der Verwaltung nur von geringem, fußläufigem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Zum geringen fußläufigen Durchgangsverkehr zählen insbesondere Fußgänger zum Sportplatz und zu den Tennisplätzen im Süden sowie zum Einkaufsmarkt „Lidl“, die die o.g. Verkehrsanlage queren.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v.H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr -
zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016
SG 212
Anton, Sachbearbeiter

Begründung des Gemeindeanteils

Verkehrsanlage: **In den Obergärten** (Hausnrn. 24-52)

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- u. Durchgangsverkehrs (Gehweg)

Die Verkehrsanlage „In den Obergärten“ erschließt im o.g. Bereich auf etwa 315m Länge 27 Baugrundstücke und fungiert als reine Anliegerstraße im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf.

Dabei wird die Straße nach Einschätzung der Verwaltung nur von geringem, fußläufigem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Ein nennenswerter Fußgängerdurchgangsverkehr ist nicht zu verzeichnen.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v.H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr -
zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Neustadt an der Weinstraße, 03.06.2016
SG 212
Anton, Sachbearbeiter

